

## **Studien- und Prüfungsordnung für Spezielle Weiterbildende Studien an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 6. Februar 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die in der Anlage genannten Speziellen Weiterbildenden Studien an der OTH Regensburg.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) Die Speziellen Weiterbildenden Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen.
- (2) Soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, können die in den Weiterbildenden Studien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf geeignete Studiengänge der Hochschule angerechnet werden.
- (3) Die an der Hochschule angebotenen Speziellen Weiterbildenden Studien werden in der Anlage in Qualifizierungsmodulpaketen zusammengefasst, für die das Studienziel jeweils im Anhang im Einzelnen näher beschrieben wird.

### **§ 3** **Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Zu Speziellen Weiterbildenden Studien hat Zugang, wer die notwendige Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 6 BayHSchG durch ein abgeschlossenes Studium und Berufserfahrung erworben hat. Der Zugang steht auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Hochschule vor Studienbeginn festgestellt. Die Qualifikationsvoraussetzungen der einzelnen Qualifizierungsmodulpakete sowie die Art ihres Nachweises werden in der Anlage näher definiert.
- (3) Die Bewerbung ist entsprechend den Angaben auf der Homepage des Zentrums für Weiterbildung und Wissensmanagement an der OTH Regensburg zum jeweiligen Weiterbildungsangebot einzureichen.

### **§ 4** **Aufbau des Studiums**

- (1) Die Speziellen Weiterbildenden Studien umfassen eine Kursstudienzeit von maximal zwei Jahren. Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in der Anlage dargestellt.
- (2) Spezielle weiterbildende Studien werden in berufsbegleitender Form oder im Teilzeitformat angeboten.
- (3) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)<sup>1</sup>, vergeben.

### **§ 5** **Studienplan**

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden wird für jedes Qualifizierungsmodulpaket ein Studienplan erstellt, aus dem sich der Ablauf der Studien im Einzelnen ergibt. Er wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die zuständige Fakultät ist in der Anlage zu dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - a) die Aufteilung der Präsenzstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
  - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,

---

<sup>1</sup> im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet

- c) die Studienziele und Inhalte aller Module,
  - d) die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
  - e) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. Eventuelle Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

## **§ 6 Arten von Prüfungen**

- (1) Kursmodulprüfungen oder Kursmodulteilprüfungen finden als schriftliche Prüfungen oder als mündliche Prüfungen statt. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gilt § 8 APO, der mündlichen Prüfungen § 9 APO.
- (2) Als Formen studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
- schriftliche Leistungsnachweise (z. B. Klausuren, Protokoll, schriftliche Ausarbeitung)
  - mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquium, Befragung, Referat, Präsentation)
  - praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen)
  - Projektarbeiten
  - Studienarbeiten.

Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Prüfungsleistungen, die in der Regel nicht den gesamten Lehrinhalt eines Kursmoduls oder Kursmodulteils umfassen.

- (3) Die im jeweiligen Qualifizierungsmodulpaket geforderten Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Je Einzelmodul ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.

## **§ 7 Prüfungskommission**

- (1) Für jedes Qualifizierungsmodulpaket wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom zuständigen Fakultätsrat in Abstimmung mit dem Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungskommission obliegen die in § 3 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001, GVBl 2001, 686 (RaPO) genannten Aufgaben. Überdies ist die Prüfungskommission zuständig für die Durchführung von Auswahlprüfungen zum Nachweis der Studieneignung, soweit diese in den Regelungen der jeweiligen Qualifizierungsmodulpakete laut Anhang vorgesehen sind.

## **§ 8 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungen finden an den von den jeweiligen Kursmoduldozenten bekanntgegebenen Terminen statt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen.
- (2) Prüfungsanmeldung: Wer Prüfungen oder endnotenbildende Leistungsnachweise ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsmodule zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. Das Anmeldeverfahren regelt die Prüfungskommission.
- (3) Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen können auf Antrag bei Fristüberschreitungen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gemäß § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden.
- (4) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende. Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen findet § 7 RaPO Anwendung. Die Prüfungsleistungen werden in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO bewertet.

## **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind jeweils am nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung erneut abzulegen. Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist dieses Qualifizierungsmodulpaket endgültig nicht bestanden. Ein Weiterstudium in diesem Qualifizierungsmodulpaket ist ausgeschlossen.
- (2) Die Speziellen Weiterbildenden Studien hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage bestanden und die für die Kursmodule ausgewiesenen Credits erreicht hat.
- (3) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die jeweils in der Anlage angegebene Regelstudienzeit um mehr als zwölf Monate ohne die vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht zu haben, gelten diese als erstmalig nicht bestanden.

## § 10 Zeugnis

- (1) Über die Studienergebnisse und Prüfungsleistungen wird ein Zertifikat nach dem Muster für das „Zertifikat über Weiterbildende Studien“ im Zertifikatsregister der Hochschule erteilt.
- (2) Das Zertifikat verweist auf die Beschreibung der abgelegten Module (Modulkatalog).

## § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 19. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 6. Februar 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 06.02.2014 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.02.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.02.2014.

## Anlage:

## Qualifizierungsmodulpakete der an der OTH Regensburg angebotenen Speziellen Weiterbildenden Studien

## 1. Betriebswirtschaftliche Qualifizierung

## 1.1 Übersicht zum Paket „Betriebswirtschaftliche Qualifizierung“

1.1.1 Zuständige Fakultät	Betriebswirtschaft
1.1.2 Spezielle Studienziele	<p>Das Zertifikatskurssystem vermittelt im Rahmen einer zielgruppenorientierten Weiterbildung vertiefte Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge von Managementtätigkeiten in Unternehmen und Organisationen. Nach Abschluss dieser Qualifizierung sind die Teilnehmer in der Lage, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst teilweise Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Die Teilnehmer erkennen, wie sich interne und externe Anforderungen an das Management von Organisationen und Projekten entwickeln und verfügen über ein anwendungsorientiertes betriebswirtschaftliches Wissen und sind in der Lage, neue Herausforderungen mit Hilfe geeigneter Methoden und Instrumente entsprechend dem Stand der Wissenschaft systematisch zu meistern.</p> <p>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und -techniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Dabei werden Probleme aus der aktuellen Berufspraxis analysiert und Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt.</p>
1.1.3 Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen	Die für den Zugang zum Speziellen Weiterbildenden Studium „Betriebswirtschaftliche Qualifizierung“ notwendige Qualifikation nach § 3 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist wie folgt nachzuweisen:

Mit Studienabschluss:

Vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluss eines Erststudienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug. Neben betriebswirtschaftlichen Studiengängen sind hierunter insbesondere auch sonstige Studiengänge zu verstehen, die geeignete wirtschaftswissenschaftliche Grundqualifikationen vermitteln, z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Eventmanagement, Politikmanagement, Wirtschaftsinformatik.

Mit beruflicher Qualifikation:

Als Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme vorausgesetzt werden insbesondere Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Wirtschaftsenglisch, Volkswirtschaft, Buchführung sowie Mathematik. Diese werden wie folgt genauer spezifiziert:

*Grundlagen und Grundbegriffe der BWL*

- Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fragestellungen der betrieblichen Leistungserstellung
- Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Denk- und Argumentationstechniken
- Kenntnisse über traditionelle Ansätze zur Lösung zentraler betriebswirtschaftlicher Fragestellungen wie Formulierung und Lösung von Optimierungsproblemen

*Grundlagen Wirtschaftsenglisch*

- situationsgerechte mündliche und schriftliche Anwendung von Wirtschaftsvokabular und -phraseologie der Zielsprache
- Fähigkeit, die Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in vertiefter Form anzuwenden, englische Texte leichten Schwierigkeitsgrads aus Wirtschaft und Zeitgeschehen können in angemessenes Deutsch übertragen sowie der wesentliche Inhalt mündlich und schriftlich wiedergegeben werden
- Kenntnisse des grundlegenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachvokabulars und Fähigkeit, Geschäftsbriefe in englischer Sprache zu erstellen sowie die grammatikalischen Grundkenntnisse sachgerecht anzuwenden

### *Grundlagen VWL*

- Verständnis für volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Kenntnisse ökonomischer Hintergründe für gesellschaftspolitische Themen, Fähigkeit zur Einordnung betrieblicher Maßnahmen in den gesamtwirtschaftlichen Hintergrund, Kenntnis einzelwirtschaftlicher Optimierungsstrategien (Kosten-, Produktions- Gewinntheorie)
- Kenntnis von Darstellungstechniken der volkswirtschaftlichen Denkstrukturen, sowie von grundlegenden formalen Verfahren und Analysen der ökonomischen Systeme

### *Grundlagen Buchführung*

- Verständnis von Buchführung und Bilanzierung als Teilbereich des betrieblichen Rechnungswesens
- Beherrschung und praktische Anwendung der Buchführungs- und Bilanzierungstechniken. Befähigung zur Erstellung des Jahresabschlusses

### *Grundlagen Mathematik*

- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten mathematischer Verfahren auf die berufliche Praxis
- Fähigkeit zur Anwendung mathematischer Methoden auf Problemstellungen und deren Beschreibung mit mathematischen Modellen

Die voranstehend angeführten Kompetenzen können beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a) den erfolgreichen Abschluss einer österreichischen höheren wirtschaftlichen Schule (Handelsakademie (HAK), Höhere Lehranstalt für Wirtschaftliche Berufe (HLW) oder Höhere Lehranstalt für Touristische Berufe (HLT)) mit einem Durchschnitt der Abschlussnoten von 2,5 (gut) oder besser oder
- b) das erfolgreiche Absolvieren einer Auswahlprüfung durch die Hochschule Regensburg. Gegenstand und Durchführung der Prüfung wird in Abschnitt 1.3 genauer spezifiziert.

### Berufserfahrung:

Durch die Berufserfahrung wird die Fähigkeit zum Transfer von Inhalten des weiterbildenden Studiums auf praktische betriebliche Fragestellungen sichergestellt. Nachzuweisen ist hierzu eine berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Tätigkeitsbereich (z. B. Marketing, Buchführung, Assistenz der Geschäftsleitung etc.) von mindestens sechs Monaten Dauer.



1.1.4 Spezielle Studienorganisation	Das Zertifikatskurssystem gliedert sich in zwei Einzelkurse. Kurs 1 (Grundlagen und Funktionslehren) besteht aus sieben Teilmodulen mit einem Workload von insgesamt 35 Credits, Kurs 2 (Allgemeines Management) aus sechs Teilmodulen mit einem Workload von insgesamt 37 Credits. Zusätzlich sind im Verlauf der Kurse berufspraktische Studienleistungen (gemäß Modul 4 der Anlage) im Umfang von insgesamt 13 Credits zu erbringen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Berufstätigkeit in Vollzeit reduziert werden muss.
1.1.5 Regelstudiendauer	19 Monate

## 1.2 Übersicht über Kursmodule, Leistungsnachweise und Credits

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Kursmodulbezeichnung	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Fremdsprachige Prüfungen	
<b>1</b>	<b>Grundlagen und Funktionslehren</b>	<b>280</b>	<b>35</b>					
1.1	Englisch	40	5	SU	schrP 90		englischsprachige Modulprüfung <sup>1)</sup>	
1.2	Wirtschaftsmathematik und Statistik	40	5	SU	schrP 90			
1.3	Marketing	40	5	SU	schrP 90			
1.4	Personalführung	40	5	SU	schrP 90			
1.5	Organisation	40	5	SU	schrP 90			
1.6	Finanz- und Investitionswirtschaft	40	5	SU	schrP 90			
1.7	Material- und Fertigungswirtschaft	40	5	SU	schrP 90			
<b>2</b>	<b>Allgemeines Management</b>	<b>220</b>	<b>27</b>					
2.1	Unternehmensführung	60	7	SU	schrP 90			
2.2	Volkswirtschaftslehre	60	8	SU	schrP 90			
2.3	Projektmanagement	60	7	SU	schrP 90			
2.4	Prozessmanagement	40	5	SU	schrP 90			
<b>3</b>	<b>Schwerpunktmodul</b>							Auszuwählen ist einer der drei Schwerpunkte.
<b>3.1</b>	<b>Studienschwerpunkt Marketing und Kommunikation</b>	<b>80</b>	<b>10</b>					
3.1.1	Marketing-Instrumente	40	5	SU	schrP 90			Es sind je zwei Module zu wählen.
3.1.2	Klassische Kommunikationspolitik	40	5	SU	schrP 90			
3.1.3	Innovative Formen der Unternehmenskommunikation	40	5	SU	schrP 90			
3.1.4	Marktforschung und Marketingcontrolling	40	5	SU	schrP 90			

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Kursmodulbezeichnung	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Fremdsprachige Prüfungen	
<b>3.2</b>	<b>Studienschwerpunkt Finanzen und Controlling</b>	<b>80</b>	<b>10</b>					
3.2.1	Strategisches und operatives Controlling	40	5	SU	schrP 90			Es sind je zwei Module zu wählen.
3.2.2	Nationale und internationale Rechnungslegung	40	5	SU	schrP 90			
3.2.3	Finanz- und Investitionsmanagement	40	5	SU	schrP 90			
3.2.4	Controlling-Informationssysteme	40	5	SU	schrP 90			
<b>3.3</b>	<b>Studienschwerpunkt Internationales Management</b>	<b>80</b>	<b>10</b>					
3.3.1	Interkulturelles Management	40	5	SU	schrP 90		englischsprachige Modulprüfung <sup>1)</sup>	Es sind je zwei Module zu wählen.
3.3.2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	40	5	SU	schrP 90			
3.3.3	Internationales Recht und Besteuerung	40	5	SU	schrP 90			
3.3.4	Internationales Marketing und Außenhandel	40	5	SU	schrP 90			
<b>4</b>	<b>Praxismodul</b>	<b>20</b>	<b>13</b>					
4.1	Präsentation eines konkreten Projekts aus dem Unternehmen	(20)	(5)	S		ProA <sup>1)</sup>		
4.2	Beschreibung des Aufgabenbereichs im Unternehmen mit Studienbezug	–	(5)	–		StA lang <sup>1)</sup>		
4.3	Bearbeitung von drei Beispielen für Problemstellungen der beruflichen Praxis	–	(3)	–		StA kurz <sup>1)</sup>		
	<b>Summen</b>	<b>600</b>	<b>85</b>					

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

<sup>1)</sup> Das Nähere bestimmt der Studienplan.

## Abkürzungen

schrP Schriftliche Prüfung  
S Seminar

StA Studienarbeit  
ProA Projektarbeit

SU Seminaristischer Unterricht  
UE Unterrichtseinheiten

### 1.3 Auswahlprüfung für den Zugang zum Speziellen Weiterbildenden Studium „Betriebswirtschaftliche Qualifizierung“

#### 1.3.1 Durchführung der Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfung wird von der Prüfungskommission des Speziellen Weiterbildenden Studiums „Betriebswirtschaftliche Qualifizierung“ durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission kann weitere Professoren oder Professorinnen oder Lehrbeauftragte der Fakultät als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

#### 1.3.2 Zulassung zur Auswahlprüfung

- (1) Die Zulassung zur Auswahlprüfung setzt voraus, dass die Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Die zur Auswahlprüfung zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden mindestens eine Woche vor dem Termin der Auswahlprüfung schriftlich zur Teilnahme eingeladen. Vor Antritt der Auswahlprüfung ist erforderlich:
  1. die Feststellung der Identität
  2. der Nachweis über die erfolgte Bewerbung insbesondere durch Vorlage des Einladungsschreibens zur Teilnahme an der Auswahlprüfung.

#### 1.3.3 Umfang und Inhalt der Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und einem mündlichen Auswahlgespräch von 15 Minuten Dauer. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die in Abschnitt 1.1.3 (Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen – Mit beruflicher Qualifikation) definierten Inhalte und Kompetenzen in den Bereichen
  - Grundlagen und Grundbegriffe der BWL
  - Grundlagen VWL
  - Grundlagen Buchführung
  - Grundlagen Mathematik

Durch das Auswahlgespräch werden überprüft:

- Die in Abschnitt 1.1.3 (Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen – Mit beruflicher Qualifikation) definierten Grundlagen Wirtschaftsendgisch, insbesondere situationsgerechte Anwendung von Wirtschaftsvokabular sowie Kenntnisse des grundlegenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachvokabulars,
- die Analyse- und Problemlösungskompetenz bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur mündlichen Darstellung betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und der Argumentation mit betriebswirtschaftlichen Begriffen. Inhalte und Kompetenzen orientieren sich hierbei an den in Abschnitt 1.1.3 (Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen – Mit beruflicher Qualifikation) dargestellten Kompetenzanforderungen aus dem Bereich Grundlagen und Grundbegriffe der BWL.

Die erbrachten Leistungen werden von mindestens zwei von der Prüfungskommission bestellten Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Hierbei werden die Leistungen mit Punkten bewertet. In der schriftlichen Prüfung können 65 Punkte erreicht werden, in der mündlichen Prüfung 35 Punkte. Die Punkte verteilen sich auf die genannten Teilgebiete wie folgt:

- in der schriftlichen Prüfung:
 

Grundlagen VWL	20 Punkte
Grundlagen und Grundbegriffe der BWL	15 Punkte
Grundlagen Buchführung	15 Punkte
Grundlagen Mathematik	15 Punkte
- in der mündlichen Prüfung:
 

Grundlagen Wirtschaftsenglisch	20 Punkte
Grundlagen und Grundbegriffe der BWL	15 Punkte

- (3) Für das Spezielle Weiterbildende Studium geeignet sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in der schriftlichen Prüfung mindestens 43 Punkte sowie im Auswahlgespräch mindestens 23 Punkte erreichen.

#### 1.3.4 Niederschrift

Über den Ablauf der Auswahlprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Auswahlprüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Prüfungsgegenstände, sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sein müssen.

#### 1.3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Auswahlprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

#### 1.3.6 Anmeldung, Rücktritt und Wiederholung

- (1) Eine Anmeldung ist bis zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei der Hochschule möglich. Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Eine erfolglose Auswahlprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin.

## 2. Technische Qualifizierung: „Ingenieurgrundlagen“

### 2.1 Übersicht zum Paket Technische Qualifizierung: „Ingenieurgrundlagen“

Zuständige Fakultät	Maschinenbau
Spezielle Studienziele	<p>Die Speziellen Weiterbildenden Studien „Ingenieurgrundlagen“ vermitteln wissenschaftliche Grundlagen in Ingenieurmathematik, Physik, einschlägigen Ingenieurmodulen und in Technischem Englisch.</p> <p>Bei den Ingenieurmodulen kann gewählt werden zwischen den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik“ und „Werkstofftechnik“ sowie „Technische Mechanik – Statik“, „Grundlagen der Ingenieurinformatik“ und „Grundlagen der Biochemie“. Das Studienangebot ist geeignet, die Grundlagen der Ingenieurwissenschaft in den Bereichen Maschinenbau und Mechatronik in Verbindung mit einer wissenschaftlichen technischen Ausbildung oder als Basis eines weiterführenden Studiums zu erwerben.</p>
Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen	<p>Für den Zugang zu den Speziellen Weiterbildenden Studien: „Ingenieurgrundlagen“ ist erforderlich:</p> <p><u>Mit Studienabschluss:</u></p> <p>Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbarer Abschluss auf einem Fachgebiet, das nicht dem Bereich Elektrotechnik oder Maschinenbau zugeordnet ist sowie eine anschließende berufliche Praxis im Umfang von mindestens sechs Monaten.</p> <p><u>Mit beruflicher Qualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung mit mehr als zweijähriger Regelausbildungszeit</li> <li>• eine mindestens einjährige gewerblich-technische und noch andauernde Berufstätigkeit</li> <li>• eine erfolgreich abgelegte einschlägige Berufsweiterbildung mit Abschluss als</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Industrie- und Handwerksmeister</li><li>- Abschluss als staatlich geprüfter Techniker</li><li>- Abschluss als Technischer Fachwirt (IHK)</li><li>- o. Ä.</li></ul>
Spezielle Studienorganisation	berufsbegleitend, in Abend- und Wochenendveranstaltungen, 2 Vollzeitwochen je Semester
Regelstudiendauer	sechs Studiensemester

## 2.2 Übersicht über Kursmodule, Leistungsnachweise und Credits

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Kursmodulbezeichnung	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Fremdsprachige Prüfungen	
1	Ingenieurmathematik 1 (MA 1)	68	7	SU, Ü	schrP, 90-120			
2	Ingenieurmathematik 2 (MA 2)	68	7	SU, Ü	schrP, 90-120			
3	Physik (PH)	70	7					
3.1	Physik Vorlesung (PHV)	(46)	(5)	SU, Ü	schrP, 90-120			
3.2	Physik Praktikum (PHP)	(24)	(2)	Pr		LN <sup>1)</sup>		m.E.
4	Technisches Englisch (TE)	26	4	SU, Ü		schrLN und mdlLN		
5	<b>Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1</b>		5					
5.1	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE)	46	5	SU, Ü		Kl 90-120 Min.		Es ist ein Modul zu wählen!
5.2	Werkstofftechnik (WTK)	46	5	SU, Ü	schrP, 90-120			
6	<b>Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2</b>		5					
6.1	Technische Mechanik – Statik (STA)	48	5	SU, Ü	schrP, 90-120			Es ist ein Modul zu wählen!
6.2	Grundlagen der Ingenieurinformatik (GII)	46	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120			
6.3	Grundlagen der Biochemie (GBC)	46	5	SU, Ü	schrP, 90-120			
	<b>Summen</b>	<b>324-326</b>	<b>35</b>					

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan zur SPO Berufsbegleitender Bachelor Systemtechnik.

### Abkürzungen

schrP Schriftliche Prüfung  
 Kl Klausur  
 LN Leistungsnachweis  
 Ü Übungen

Pr Praktikum  
 SU Seminaristischer Unterricht  
 m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg

schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
 mdlLN mündlicher Leistungsnachweis  
 UE Unterrichtseinheiten



### 3. Technische Qualifizierung: „Grundlagen Systemtechnik“

#### 3.1 Übersicht zum Paket Technische Qualifizierung: „Grundlagen Systemtechnik“

Zuständige Fakultät	Maschinenbau
Spezielle Studienziele	Die Speziellen Weiterbildenden Studien „Grundlagen Systemtechnik“ vermitteln wissenschaftliche Grundlagen in Ingenieurmathematik, Technischer Mechanik, Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Physik und Technischem Englisch. Es können auch nur einzelne Module belegt werden.
Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen	Für den Zugang zu den Speziellen Weiterbildenden Studien: „Grundlagen Systemtechnik“ ist erforderlich: <u>Mit Studienabschluss:</u> Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbarer Abschluss auf einem Fachgebiet, das nicht dem Bereich Elektrotechnik oder Maschinenbau zugeordnet ist sowie eine anschließende berufliche Praxis im Umfang von mindestens sechs Monaten. <u>Mit beruflicher Qualifikation:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik oder Elektrotechnik (gewerblicher Ausbildungsberuf in den Bereichen Metall- und Elektrotechnik)</li> <li>• mindestens zwei Jahre hauptberufliche Berufspraxis in einem der oben genannten Bereiche</li> </ul>
Spezielle Studienorganisation	berufsbegleitend, in Abend- und Wochenendveranstaltungen, 2 Vollzeitwochen je Semester
Regelstudiendauer	zwei Studiensemester

### 3.2 Übersicht über Kursmodule, Leistungsnachweise und Credits

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Kursmodulbezeichnung	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Fremdsprachige Prüfungen	
1	Ingenieurmathematik 1 (MA1)	68	7	SU, Ü	schrP, 90-120			
2	Ingenieurmathematik 2 (MA2)	68	7	SU, Ü	schrP, 90-120			
3	Technische Mechanik – Statik (STA)	48	5	SU, Ü	schrP, 90-120			
4	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE)	46	5	SU, Ü		Kl 90 – 120 Min		
5	Grundlagen der Ingenieurinformatik (GII)	46	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120			
6	Physik mit Praktikum (PH)	70	7					
6.1	Physik Vorlesung (PHV)	(46)	(5)	SU, Ü	schrP, 90-120			
6.2	Physik Praktikum (PHP)	(24)	(2)	Pr		LN <sup>1)</sup>		m.E.
7	Technisches Englisch (TE)	26	4	SU, Ü		schrLN und mdlLN		
	<b>Summen</b>	<b>372</b>	<b>40</b>					

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan zur SPO berufsbegleitender Bachelor Systemtechnik.

#### Abkürzungen

schrP Schriftliche Prüfung  
 Kl Klausur  
 LN Leistungsnachweis  
 Ü Übungen

Pr Praktikum  
 SU Seminaristischer Unterricht  
 m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg

schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
 mdlLN mündlicher Leistungsnachweis  
 UE Unterrichtseinheiten